



Satzung

des Verbandes Hochschule und Wissenschaft
Thüringen (vhw Thüringen)
im
dbb beamtenbund und tarifunion

Satzung

des Verbandes Hochschule und Wissenschaft Thüringen
(vhw Thüringen) im
dbb beamtenbund und tarifunion

§ 1 Bereich

- (1) Der Verband Hochschule und Wissenschaft Landesverband Thüringen (vhw Thüringen) ist ein Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und -lehrern, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Angestellten der Universitäten, Fachhochschulen, wissenschaftlichen Einrichtungen sowie Personen, des öffentlichen Dienstes, die diesen Verband fördern (Fördermitglieder). Fördermitglieder im vhw Thüringen sind in ihren Rechten und Pflichten allen anderen Mitgliedern gleichgestellt.
- (2) Der vhw Thüringen bekennt sich zum Grundgesetz. Er ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Der vhw Thüringen ist Mitglied im Verband Hochschule und Wissenschaft (Bundesverband) und im dbb deutschen beamtenbund und tarifunion im Rahmen derer Satzungen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Zweck des vhw Thüringen ist die Mitwirkung an Hochschul- und Wissenschaftspolitik im Bund, im Land und in den Gemeinden. Er vertritt die berufsbedingten rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Einzelmitglieder.
- (2) Zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Tarifangehörigen fördert der vhw Thüringen unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif-, Schlichtungs- und Arbeitskampfrechtes den Abschluss von Tarifverträgen.
- (3) Der vhw Thüringen berät seine Einzelmitglieder in berufsbedingten Angelegenheiten. Er gewährt den Mitgliedern nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion Rechtsschutz. Der vhw Thüringen gibt laufend Informationen heraus.
- (4) Über weitere Leistungen beschließt die Vertreterversammlung des vhw Thüringen.

§ 3 Sitz

- (1) Der vhw Thüringen hat seinen Sitz in Thüringen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch den Austritt oder einen Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer dreimonatigen Austrittsfrist zulässig.
- (3) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verband. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Rechtsanspruch an das Vermögen des vhw Thüringen oder Anteile an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB ist ausgeschlossen.

- (5) Das Mitglied hat die dem vhw Thüringen durch die Rechtsschutzgewährung entstandenen Kosten zu ersetzen, wenn es vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Rechtsstreits freiwillig aus dem vhw Thüringen ausscheidet.

§ 6

Mitgliedergruppen

- (1) Innerhalb des vhw Thüringen können entsprechend der Struktur des Hochschulbereiches, der wissenschaftlichen Einrichtungen an Hochschulen und des hochschulfreien Bereiches im öffentlichen Dienst Mitgliedergruppen gebildet werden.
- (2) Die Mitgliedergruppen nehmen die Belange des Verbandes im Rahmen der von der Vertreterversammlung erlassenen Richtlinien wahr.
- (3) In Angelegenheiten der Mitgliedergruppen besteht für sie
 1. ein Antrags- und Anhörungsrecht gegenüber dem Landesvorstand des vhw Thüringen
 2. ein Recht auf Vertretung der eigenen Angelegenheiten nach außen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.
- (4) Die Mitgliedergruppen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter

§ 7

Beitrag

- (1) Der vhw Thüringen erhebt von seinen Einzelmitgliedern einen monatlichen Beitrag, der sich an der Zahl der Einzelmitglieder und den Beiträgen in den anderen vhw-Landesverbänden orientiert und dessen Höhe vom Landesvorstand festgelegt wird.
- (2) Die Zahlung hat grundsätzlich vierteljährlich im Voraus zu erfolgen.
- (3) Die Mitglieder sind von Veränderungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge mindestens drei Monate im Voraus schriftlich zu informieren. Sollte sich der Mitgliedsbeitrag eines Jahres um mehr als 15% erhöhen, besteht ein außerordentliches Austrittsrecht. Die Mitgliedschaft erlischt dann ab dem Termin der angekündigten Beitragserhöhung, falls der Austritt mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten der Beitragserhöhung schriftlich beim Vorstand eingeht.
- (4) Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung von Einfluss sind, (Beförderungen, Versetzungen, Adressänderungen usw.) sind dem vhw Thüringen unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Organe

- (1) Organe des vhw Thüringen sind
 1. die Vertreterversammlung
 2. der Vorstand

§ 9

Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus dem Vorstand und den Delegierten. Die Delegierten werden von den Mitgliedern entsandt. Jeder Mitgliedergruppe steht mindestens ein Delegierter zu. Für mehr als 20 Mitglieder, für die satzungsgemäße Beiträge gezahlt worden sind, können für je angefangene 20 Mitglieder je ein weiterer Delegierter entsandt werden. Berechnungsgrundlage ist das Beitragsaufkommen der Mitgliedergruppen zum Zeitpunkt der Einladung zur Vertreterversammlung.
- (2) Wenn keine gesonderten Mitgliedergruppen oder örtlichen Vertretungen existieren, gelten die zur Vertreterversammlung erschienenen Mitglieder als Delegierte im Sinne der Satzung.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Delegierten des vhw Thüringen anwesend sind. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist frühestens nach zwei Wochen und spätestens nach acht Wochen mit gleicher Tagesordnung erneut einzuberufen. Diese zweite Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten

beschlussfähig.

- (4) Die Vertreterversammlung kann auch digital durchgeführt werden, wenn der Aufwand es erfordert oder eine Präsenzveranstaltung in absehbarer Zeit nicht möglich zu sein scheint. Der Vorstand entscheidet über die Durchführungsform der Vertreterversammlung, muss diese Entscheidung aber gegenüber seinen Mitgliedern begründen.

§ 10

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist zuständig für
1. Festsetzung der Grundsätze für die Arbeit des vhw Thüringen
 2. Aufstellung der Richtlinien für die Haushaltsführung
 3. Satzungsänderung
 4. Wahl des Vorstandes gemäß § 11
 5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von vier Jahren sowie die Wahl von weiteren Vertretern oder Ausschüssen
 6. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer
 7. Entgegennahme weiterer Berichte gemäß im vhw Thüringen festgelegter Regeln
 8. Entlastung des Vorstandes
 9. Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden der Mitglieder des vhw Thüringen
 10. Beschlussfassung über weitere vom vhw Thüringen zu erbringende Leistungen
- (2) Die Vertreterversammlung tagt jährlich mindestens einmal. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes ist eine außerordentliche Vertreterversammlung binnen eines Monats einzuberufen. Der Landesvorstand lädt die Delegierten mindestens 14 Tage vor dem Termin zur Vertreterversammlung schriftlich ein. Der Versand der Einladungen per E-Mail ist möglich; die Übermittlung erfolgt an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
- (3) Der Ablauf und die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist gültig, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach dessen Zugang ein Einspruch geltend gemacht wird.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Landesvorsitzenden, einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister sowie aus den Vorsitzenden der Mitgliedergruppen, soweit diese gemäß der Satzung gebildet wurden.
- (2) Die oder der Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei ihrer bzw. seiner Verhinderung ist der stellvertretende Landesvorsitzende sein Vertreter; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 12

Wahl des Vorstands

- (1) Der Landesvorsitzende, der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister werden von allen Delegierten der Vertreterversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder einschließlich deren Vertreter werden von den Mitgliedergruppen ebenfalls für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand koordiniert die Interessen der Vertreterversammlung nach innen und vertritt die gemeinsamen Interessen nach außen.

- (2) Spezielle Angelegenheiten einer Mitgliedergruppe werden von dem jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliedergruppe im Vorstand wahrgenommen und im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand bzw. dem Landesvorsitzenden nach außen vertreten.
- (3) Der Landesvorsitzende ist zugleich Mitglied im Vorstand des Verbandes Hochschule und Wissenschaft auf Bundesebene (vhw) und Mitglied des Hauptvorstandes des dbb beamtenbund und tarifunion auf Landesebene.
- (4) Der Landesvorstand ist unentgeltlich tätig; der Ersatz von Aufwendungen bleibt hiervon unberührt.
- (5) Zur Erledigung der Geschäfte kann der Vorstand weitere Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder verteilen und sich haupt- und ehrenamtlicher Kräfte bedienen, deren Tätigkeit er überwacht.

§ 14 Mehrheiten

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes des vhw Thüringen sowie der Mitgliedergruppen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an einer zuvor angekündigten Abstimmung innerhalb eines festgelegten Zeitraumes auf elektronischem Wege beteiligt.
- (3) Eine Änderung der Satzung kann von der Vertreterversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 15 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösen des Verbands

- (1) Über die Auflösung des vhw Thüringen kann nur eine eigens dazu einberufene Vertreterversammlung mit 3/4-Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Stimmen entscheiden. Diese Vertreterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Vertreter anwesend sind.
- (2) Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist frühestens nach zwei Wochen und spätestens nach acht Wochen eine erneute Vertreterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig ist und ihren Beschluss mit einfacher Mehrheit fassen kann.
- (3) Diese Vertreterversammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens des vhw Thüringen, das dem dbb deutschen beamtenbund und tarifunion – Landesverband Thüringen, dem vhw-Bundesverband oder einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen ist.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist von der Vertreterversammlung des vhw Thüringen am 26.09.2025 beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten.